Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 479/93 Bau.

32

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259: Hiltrup - Friedhofstraße/Marktallee/ Hohe Geest/Westfalenstraße

Die Patronatsstraße und die angrenzenden Straßen liegen innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 259. Die Straßen wurden hier als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Zone) festgesetzt.

Die Patronatsstraße und die angrenzenden Straßen sollen demnächst ausgebaut werden. Dabei sieht der verwaltungsseitig abgestimmte Ausbauplan jedoch einen Ausbau als Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - gemäß VZ 274.1 bzw. VZ 274.2 - vor. Ein Ausbau der Straßen als verkehrsberuhigter Bereich - gemäß VZ 325/326 - ist nicht vorgesehen.

Die Festsetzungen für diese Straßen im Bebauungsplan stimmen somit mit dem beabsichtigten Ausbau nicht überein. Aus erschließungsbeitragsrechtlichen Gründen werden die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 259 dem geplanten Ausbau angepaßt, indem die Patronatsstraße und die angrenzenden Straßen als Verkehrsflächen ohne besondere Zweckbestimmung neu festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten sind aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 259 ersichtlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Die Verwirklichung der Bebauungsplanänderung wird sich auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 30. JUNI 1993 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259: Hiltrup - Friedhofstraße/Marktallee/Hohe Geest/Westfalenstraße

Münster, 28. JULI 1993

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister